



7. Art des Behälters	einwandig	doppelwandig
	Material	Stahl
Hersteller	GFK	
	Hersteller des Behälters	Baujahr
	Fabrik-/Hersteller Nr.	

8. Bauartzulassung	Bauartzulassung vom	Datum
	Eignungsfeststellung vom	Datum
	durch	

9. Schutzvorkehrungen	Auffangraum für 100 % des Tankinhalts in folgender Ausführung <sup>4</sup>	
	betonierter Lagerraum mit öldichtem Anstrich	
	Auffangwanne aus Blech/Kunststoff nach DIN	
	Auffangraum für 10 % des Gesamtvolumens aller Behälter, jedoch mindestens der Rauminhalt des größten Behälters; der größere Wert ist maßgebend.	
	Überfüllsicherung	Leckanzeige
	Grenzwertgeber	kathodischer Korrosionsschutz
	Leckschutzauskleidung	

10. Betriebsrohrleitungen	Kupfer	Stahl
	Verlegung	oberirdisch
Schutzvorkehrungen	Schutzrohr	kathodischer Korrosionsschutz
	Saugleitung	doppelwandig

(Ort, Datum)

Unterschrift

**Hinweis: Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder wer unzutreffende und unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 BayWG in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.**

<sup>1</sup> Unterirdische Lagerbehälter sind solche, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet und nicht leicht einsehbar sind.

<sup>2</sup> Heizöllagerräume sind Räume, die ausschließlich der Lagerung zu Heizzwecken dienen, anderweitig nicht benutzt werden dürfen und die besonderen Anforderungen der VAWS erfüllen.

<sup>3</sup> Inbetriebnahme der Tankanlage

<sup>4</sup> In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt des Lagerbehälter soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt.

## **Erläuterung zur Anzeige für Heizölverbraucheranlagen (Art. 37 BayWG)**

### **zu 2.:**

- als **Wasserschutzgebiete** gelten lt. § 19 WHG die als solche festgesetzten Gebiete
- als **überschwemmungsgefährdetes Gebiete** gelten sonstige Gebiete, bei denen die Gefahr besteht, dass sie bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden.

### **zu 3.:**

- der **Beginn der Lagerung** ist der Inbetriebnahme der Tankanlage gleichzusetzen

### **zu 4.:**

- als **Lagermenge** gilt das vom Hersteller angegebene Hohlraumvolumen aller der Anlage zugehörigen Behälter

### **zu 5.:**

- **oberirdische Tankanlagen** sind nicht unterirdisch oder in leicht einsehbar oder begehbaren unterirdischen Räumen, Rohrleitungen verlegt in einem begehbaren unterirdischen Schutzrohr oder Schutzkanal
- als **unterirdische Tankanlagen** gelten Anlagen oder Anlagenteile, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet und nicht leicht einsehbar sind
- **Heizöllagerräume** sind Räume, die ausschließlich der Lagerung zu Heizzwecken dienen, anderweitig nicht benutzt werden dürfen und die besonderen Anforderungen der VAWs erfüllen